

**Geschäftsordnung
des Aufsichtsrats der
Ströer SE & Co. KGaA**

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Der Aufsichtsrat der Ströer SE & Co. KGaA übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des Corporate Governance Kodex werden beachtet, sofern sich aus der auf der Website des Unternehmens veröffentlichten Entsprechenserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats nach § 161 AktG nichts Abweichendes ergibt.
- 1.2 Der Aufsichtsrat berät die persönlich haftende Gesellschafterin bei der Leitung der Ströer SE & Co. KGaA und überwacht deren Geschäftsführung. Er arbeitet mit der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Wohle und im Interesse der Ströer SE & Co. KGaA eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Aufsichtsrat und persönlich haftender Gesellschafterin.
- 1.3 Die Aufsichtsratsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Anderes bestimmen. Sie sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 1.4 Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit sowie die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten aus Gesetz, Satzung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Vorsitzender, Stellvertreter

- 2.1 Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2.2 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so nimmt der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vor.
- 2.3 Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so übernimmt diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

§ 3

Einberufung

- 3.1 Der Aufsichtsrat muss zwei ordentliche Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Eine Aufsichtsratssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3.2 Unbeschadet des § 110 Abs. 2 AktG ruft der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und bestimmt den Tagungsort. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail). In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch fernmündlich einladen.
- 3.3 Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Arbeitsunterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig, nach Möglichkeit zusammen mit der Einladung zur Sitzung, zugänglich gemacht werden. Für die Berechnung der vorstehend angegebenen Frist ist jeweils die Absendung der Einladung maßgebend.

§ 4

Aufsichtsratssitzungen und Beschlussfassung

- 4.1 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen können auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Video-Konferenz, erfolgen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder wenn der Vorsitzende diese Art der Abstimmung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist widerspricht.
- 4.2 Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.
- 4.3 Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin nehmen an Aufsichtsratssitzungen teil, sofern der Vorsitzende dies bestimmt und der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- 4.4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- 4.5 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu. Falls kein Vorsitzender ernannt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

- 4.6 Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben, sofern kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht.
- 4.7 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Ist er verhindert, hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.

§ 5

Niederschrift über die Sitzungen

- 5.1 Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende kann einen Schriftführer bestimmen, der, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, kein Mitglied des Aufsichtsrats sein muss.
- 5.2 In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende den Inhalt der Niederschrift. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Das Original ist zu den Akten der Ströer SE & Co. KGaA zu nehmen.
- 5.3 Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt, und diese Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Das Original ist zu den Akten der Ströer SE & Co. KGaA zu nehmen.

§ 6

Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

- 6.1 Über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Ströer SE & Co. KGaA bzw. des Ströer-Konzerns, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch über die Beendigung ihres Amtes als Aufsichtsratsmitglieder hinaus.
- 6.2 Soweit einem Aufsichtsratsmitglied die Weitergabe von Informationen an Dritte im Rahmen des §§ 93 Abs. 1 S. 2, 116 AktG gestattet ist und es hiervon Gebrauch machen möchte, soll es den Aufsichtsratsvorsitzenden vor Weitergabe der Informationen unter Angabe des Dritten entsprechend unterrichten.
- 6.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen.
- 6.4 Der Abschluss und die Änderung von Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen zwischen einem Mitglied des Aufsichtsrats oder einer diesem nahestehenden Person

oder Gesellschaft und der Ströer SE & Co. KGaA oder einer anderen Gesellschaft des Ströer-Konzerns bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 7

Ausschüsse

- 7.1 Der Aufsichtsrat bildet unter Berücksichtigung der Vorgaben und Empfehlungen aus Gesetz und Corporate Governance Kodex aus seiner Mitte Ausschüsse. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse im Rahmen des durch Gesetz und Corporate Governance Kodex gewährten Gestaltungsspielraums.
- 7.2 Ein Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Der Ausschussvorsitzende berichtet über die Arbeit des Ausschusses regelmäßig an den Aufsichtsrat.
- 7.3 Ein Ausschuss, der Entscheidungsbefugnisse des Gesamtaufichtsrats wahrnehmen soll (sogeannter beschließender oder entscheidender Ausschuss) ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein vorbereitender oder überwachender Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Die Aufsichtsratsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Ausschusses den Stichentscheid.
- 7.4 Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht.
- 7.5 Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen in § 2 bis § 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 8

Jahresabschluss und Abschlussprüfung

- 8.1 Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss der Ströer SE & Co. KGaA sowie den Konzernabschluss und trifft mit ihm die entsprechende Honorarvereinbarung. Über die Auftragserteilung ist ein Beschluss des Gesamtaufichtsrats herbeizuführen. Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden des Aufsichtsrats ermächtigen, in Vollzug dieses Beschlusses den Vertrag mit dem Abschlussprüfer abzuschließen.
- 8.2 Der Aufsichtsrat oder, sofern ein solcher gebildet wurde, der Prüfungsausschuss holt vor Unterbreitung des Wahlvorschlags eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, ob und ggf. welche sonstigen geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Ströer SE & Co. KGaA und ihren Organmitgliedern bzw. dem Ströer-Konzern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung erstreckt sich auch darauf, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Ströer SE & Co. KGaA bzw. den Ströer-Konzern erbracht wurden bzw. für das laufende Jahr bereits vertraglich vereinbart sind.
- 8.3 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss der Ströer SE & Co. KGaA, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den

Konzernlagebericht zu prüfen. Sofern ein Prüfungsausschuss gebildet wurde, kann ein vorbereitender Bericht des Prüfungsausschusses Grundlage der Prüfung sein, ist jedoch seinerseits vom Gesamtaufsichtsrat zu überprüfen.

- 8.4 Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung der Ströer SE & Co. KGaA zu berichten. Der Inhalt dieser Berichtspflicht bestimmt sich nach § 171 Abs. 2 AktG.
- 8.5 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Köln, den 10.03.2016

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'C' followed by a series of loops and a long horizontal stroke at the end.

Christoph Vilanek
Vorsitzender des Aufsichtsrats